

Entwurf zum Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

eingesehen das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG);

eingesehen das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und dessen Ausführungsbestimmungen, namentlich die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP);

eingesehen die Artikel 335d und folgende des Obligationenrechts (OR);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Zweck, Aufsicht und allgemeiner Vollzug

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

a) den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih, Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, Verfahren bei Massentlassungen und Ausländerrecht zwecks Prüfung, unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes, der Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen zur Erwerbstätigkeit;

b) die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung;

c) die beruflichen Tätigkeitsverträge.

² Es bezweckt insbesondere:

a) eine öffentliche Arbeitsvermittlung sicher zu stellen, die zur Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes beiträgt;

b) drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen sowie die rasche und dauerhafte Eingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu fördern;

c) die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit Partnern zu fördern, die ähnliche Ziele verfolgen;

d) zu prüfen, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für ausländische Arbeitskräfte erfüllt sind;

e) einen Beitrag zur Problemlösung bei einer Massentlassung zu leisten.

³ In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen und hat im Besonderen folgende Befugnisse:

a) Leistungsabkommen mit dem Bund abschliessen;

b) die Mitglieder der tripartiten Kommission der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) für die Verwaltungsperiode ernennen;

c) interkantonale Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Strukturen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abschliessen;

d) darauf achten, dass regelmässig Praktikumsplätze und Programme zur vorübergehenden Beschäftigung für Stellensuchende und Arbeitslose zur Verfügung stehen.

³ Er kann alle oder einen Teil dieser Befugnisse ans Departement, dem die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (Dienststelle) zugeordnet ist, übertragen (Departement).

Art. 3 Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (Dienststelle)

¹ Die Dienststelle ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde. Als solche übt sie die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus und führt alle Aufgaben aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Die Dienststelle umfasst namentlich:

a) die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV);

b) die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM);

c) die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis (ABW);

d) das Organ, das mit der Erteilung von Arbeitsbewilligungen zugunsten von ausländischen Arbeitskräften betraut ist;

e) das Büro der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

³ Die Dienststelle übt namentlich die Aufgaben aus, die der kantonalen Behörde in Anwendung des AVG, des AVIG sowie der Artikel 335d ff OR übertragen sind. Im Besonderen:

a) erteilt sie Arbeitsbewilligungen zugunsten von ausländischen Arbeitskräften;

b) übt sie die öffentliche Arbeitsvermittlung aus;

c) stellt sie arbeitsmarktliche Massnahmen bereit und gewährt durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung Beiträge an die Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen;

d) beobachtet sie den Arbeitsmarkt;

e) entscheidet sie über Gesuche um Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung;

f) bearbeitet sie Einsprachen aus in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereichen.

2. Kapitel: Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Art. 4 Aufsicht und Bewilligung

¹ Die Dienststelle übt die kantonale Aufsicht über die privaten Arbeitsvermittler und/oder die Personalverleiher aus.

² Sie erteilt, überprüft, entzieht und hebt die kantonalen Bewilligungen zur Ausübung der private Arbeitsvermittlung und/oder des Personalverleihs auf.

³ Sie führt ein Register der bewilligten Unternehmen und vollzieht die Aufgaben, welche die Bundesgesetzgebung dem Kanton zuweist.

Art. 5 Überprüfung

¹ Die Dienststelle überprüft regelmässig, ob die Aufrechterhaltung der Bewilligung noch gerechtfertigt ist.

² Sie führt regelmässig Kontrollen durch und erstellt Berichte zuhanden der kontrollierten Unternehmen.

³ Sie setzt dem Unternehmen eine Frist, um die anlässlich der Kontrolle festgestellten Unregelmässigkeiten zu beheben.

⁴ Sie kann für die Durchführung der Kontrollen die Mitwirkung von Dritten anfordern.

Art. 6 Gebühren

¹ Die Dienststelle erhebt die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gebühren.

² Der Staatsrat legt die Höhe der Gebühren in einem Reglement fest.

3. Kapitel: Öffentliche Arbeitsvermittlung

1. Abschnitt: Behörden und Zuständigkeiten

Art. 7 Dienststelle

¹ Die Dienststelle ist für den Vollzug der Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung zuständig.

² Sie nimmt insbesondere folgende Kompetenzen wahr:

- a) auf die Ausführung der Leistungsvereinbarungen achten;
- b) die RAV verwalten und ihre Tätigkeiten führen, koordinieren und kontrollieren;
- c) für die Aus- und Weiterbildung der RAV-Mitarbeiter sorgen;
- d) ein qualitatives Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen garantieren und die Tätigkeit der Organisatoren solcher Massnahmen koordinieren und beaufsichtigen und gleichzeitig auf die Bedürfnisse der Stellensuchenden und der Arbeitgeber eingehen;
- e) eine enge und wirksame Zusammenarbeit aufbauen, namentlich mit:
 1. den zuständigen Stellen im Bereich Vermittlung und Arbeitslosenversicherung;
 2. den von der interinstitutionellen Zusammenarbeit betroffenen Stellen;
 3. den privaten Arbeitsvermittlern und Personalverleihern;
 4. den Gemeinden und sozio-ökonomischen Regionen;
 5. den Sozialpartnern;
 6. anderen wichtigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere mit den Dienststellen für Berufsbildung und Berufsberatung, für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, sowie mit den verschiedenen Organen der Sozialversicherungen;
- f) den Arbeitsmarkt beobachten;
- g) das Informationssystem betreffend die Vermittlung und die Arbeitsmarktstatistik verwalten;
- h) die in Artikel 85 AVIG vorgesehenen Kompetenzen ausüben, die nicht direkt den RAV zugewiesen sind;
- i) den Gemeinden auf Anfrage die Zuständigkeit für die Anmeldung von Stellensuchenden überlassen, sofern das Bundesrecht dies nicht ausschliesst. Die Gemeinden finanzieren die Kosten für diese an sie übertragenen Aufgaben selbst;
- j) unter arbeitsmarktlichem Gesichtspunkt über die Zulassung von ausländischen Personen zu einer Erwerbstätigkeit befinden, sofern das Bundesrecht dies vorsieht.

³ Sie übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Art. 8 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

a) Einrichtung

¹ Nach Anhören der betroffenen Gemeinden bestimmt der Staatsrat die RAV, die der Dienststelle unterstellt sind, und begrenzt deren Tätigkeitsgebiet.

² Bei geringer Arbeitslosigkeit kann die Tätigkeit eines RAV durch Staatsratsbeschluss erweitert werden.

³ Das RAV wird in einer Zentrumsgemeinde errichtet.

⁴ Der Staatsrat kann zur Errichtung und zum Betrieb gemeinsamer RAV interkantonale Abkommen abschliessen, falls die regionalen arbeitsmarktlichen Verhältnisse jene rechtfertigen.

Art. 9 b) Zuständigkeiten

¹ Jedes RAV stellt sich Stellensuchenden und arbeitslosen Personen sowie Arbeitgebern auf Personalsuche zur Verfügung.

² Die RAV führen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus. Im Besonderen:

- a) vollziehen sie die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bund;
- b) akquirieren sie offene Stellen und unternehmen alles, diese neu zu besetzen;
- c) bestimmen sie die Zumutbarkeit der gemeldeten offenen Stellen;
- d) beraten sie Stellensuchende und arbeitslose Personen bei deren Bestrebungen eine Arbeit zu finden, vermitteln diese und weisen sie arbeitsmarktlichen Massnahmen zu, die deren rasche und dauerhafte Wiedereingliederung fördern;

- e) pflegen sie regelmässig mit den Arbeitgebern der Region Kontakt und beraten sie bei der Wahl eines künftigen Mitarbeiters;
- f) ergreifen sie die nötigen Massnahmen, um Missbräuchen seitens der Stellensuchenden und der Arbeitgeber vorzubeugen;
- g) fällen sie Entscheide in den Bereichen, in denen ihnen diese Zuständigkeit übertragen wurde;
- h) arbeiten sie eng mit den regionalen Instanzen mit Parallelzielen zusammen, insbesondere mit privaten Arbeitsvermittlern;
- i) nehmen sie An- und Abmeldungen von Stellensuchenden vor, sofern diese Zuständigkeit nicht delegiert wurde.

Art. 10 c) Personalstatut der RAV

¹ Die zuständige Behörde stellt die Mitarbeiter der RAV befristet oder unbefristet an. Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich geregelt.

² Unter Vorbehalt von vom Staatsrat erlassenen Sonderbestimmungen ist die kantonale Gesetzgebung über das Personal des Staates anwendbar. Der Staatsrat ist bestrebt, dass der Personalbestand jederzeit dem Bedarf des Arbeitsmarktes, d.h. der Entwicklung der Zahl der Stellensuchenden und den durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, angepasst wird.

Art. 11 Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM)

¹ Die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) sorgt namentlich für die Planung, Entwicklung und Anpassung von Wiedereingliederungsmassnahmen zugunsten von Arbeitslosen. Sie kann zudem über die Bewilligung von eidgenössischen oder kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung verfügen, soweit dies nicht den RAV übertragen wurde.

² Sie verwaltet und kontrolliert die Organisation, Finanzierung und Qualität der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

³ Sie unterstützt die RAV bei der Nutzung dieser Massnahmen.

Art. 12 Arbeitsmarktbeobachtung Wallis (ABW)

¹ Die ABW beobachtet die Lage und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

² Sie führt Analysen durch, um die Tätigkeiten der öffentlichen Vermittlung zu lenken, den Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen zu identifizieren und Vorschläge zur Verbesserung der Prävention, der Bekämpfung sowie der Verwaltung der Arbeitslosigkeit auszuarbeiten.

³ Sie führt die nötigen Studien durch, veröffentlicht regelmässig statistische Informationen über den Arbeitsmarkt, koordiniert diese Arbeiten mit jenen der anderen Kantone und kann an interkantonalen oder eidgenössischen Studien teilnehmen.

⁴ Sie führt im Auftrag der tripartiten Kommission im Sinne von Artikel 360b OR Studien zur Beobachtung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Wirtschaftszweigen mit Dumpingrisiko durch.

⁵ Sie führt andere Aufträge im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt durch.

Art. 13 Tripartite Kommissionen

¹ Im Sinne von Artikel 85d AVIG wird eine tripartite Kommission der RAV (tripartite Kommission RAV) und eine tripartite Kommission der arbeitsmarktlichen Massnahmen (tripartite Kommission AMM) eingesetzt.

² Die tripartiten Kommissionen vollziehen die Aufgaben, die ihnen die Bundesgesetzgebung überträgt oder mit denen sie der Staatsrat betraut. Insbesondere:

a) berät die tripartite Kommission RAV die RAV in ihrer Tätigkeit und erteilt ihre Zustimmung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i VIG;

b) berät die tripartite Kommission AMM die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen. Sie ist damit beauftragt, die Konkurrenzrisiken der vorübergehenden Beschäftigung gegenüber den privaten Arbeitgebern, den Selbstständigerwerbenden und der gewöhnlichen Erwerbsarbeit zu prüfen.

³ Der Staatsrat regelt die Organisation und die Funktionsweise der tripartiten Kommission RAV und der tripartiten Kommission AMM. Er kann namentlich Unterkommissionen bestellen.

Art. 14 Kantonale Arbeitslosenkasse

¹ Der Kanton verwaltet die kantonale Arbeitslosenkasse.

² Die Kasse ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt.

³ Der Staatsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und Geschäftsführung der Kasse und ist als Träger gegenüber der Bundesbehörde verantwortlich.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 15 Zusammenarbeit der Dienststelle mit den Gemeinden und den sozio-ökonomischen Regionen

¹ Die Dienststelle achtet darauf, mit den Gemeinden und sozio-ökonomischen Regionen eine enge und wirksame Zusammenarbeit einzurichten.

² Die Dienststelle mit ihren RAV und die Gemeinden, die sich die Anmeldung der Stellensuchenden vorbehalten, betreiben in Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ein Informationssystem bezüglich der Stellensuchenden und der offenen Stellen. Dieses System dient der Vermittlung, der Arbeitsmarktbeobachtung sowie der diesbezüglichen Statistikerhebung.

³ Die Gemeinden sind bestrebt, den Stellensuchenden und den Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen Praktikumsplätze und Plätze für eine vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle kann die Gemeinden im Rahmen der Erteilung einer Arbeitsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte konsultieren.

Art. 16 Kooperation mit den privaten Arbeitsvermittlern

¹ Die Dienststelle bemüht sich, mit den privaten Arbeitsvermittlern Vereinbarungen abzuschliessen.

² Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Dienststelle einen privaten Arbeitsvermittler gegen Entgelt beauftragen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, falls die Bundesgesetzgebung ein Entschädigungssystem durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung vorsieht.

³ Der Staatsrat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 17 Offene Stellen

Der Staatsrat kann in Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für offene Stellen in den besonders betroffenen Branchen bzw. aller offenen Stellen einführen, ohne indes das Recht des Arbeitgebers zur freien Wahl seiner Arbeitnehmer anzutasten.

4. Kapitel: Ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 18 Grundsätze

¹ Die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung verfolgen das Ziel, die Vermittlungsfähigkeit von Stellensuchenden zu verbessern und die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern.

² Sie werden gemäss denselben Kriterien und Bedingungen bewilligt wie die im AVIG vorgesehenen arbeitsmarktlichen Massnahmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

³ Sie sind subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen. In Ausnahmefällen können sie zusammen mit einer Bundesmassnahme bewilligt werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung. Sie werden je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie je nach den Bedürfnissen der Stellensuchenden und des Arbeitsmarktes organisiert. Die Massnahmen werden unverzüglich abgebrochen, wenn die betreffenden Weisungen nicht eingehalten werden.

⁵ Die Dienststelle ist für den Vollzug der Bestimmungen über die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung zuständig.

⁶ Der Staatsrat setzt die Verfahren, die Bewilligungskriterien und andere Einzelheiten im Zusammenhang mit den ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung fest.

Art. 19 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung werden ausgerichtet an die Stellensuchenden, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat, sein;
- b) sie sind im Kanton wohnhaft;
- c) sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig von einem RAV des Kantons betreut;
- d) sie sind vermittlungsfähig im Sinne des AVIG.

² Spezielle massnahmenbezogene Voraussetzungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Finanzierung

¹ Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert ganz oder teilweise die Organisation und die Durchführung der ergänzenden kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

² Die Organisatoren können zur Deckung der durch die ergänzenden kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung verursachten Kosten angemessen beteiligt werden. Der Staatsrat bestimmt die Bedingungen und die Grenzen dieser Beteiligung.

2. Abschnitt: Art der Massnahme

Art. 21 Typologie

Als ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind vorgesehen:

- a) die kantonalen Ausbildungsmassnahmen;
- b) die qualifizierenden Programme;
- c) die Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme;
- d) weitere arbeitsmarktliche Massnahmen, Studien oder Projekte, die der Eingliederung dienen und nicht durch die Arbeitslosenversicherung subventioniert werden.

Art. 22 Kantonale Ausbildungsmassnahmen: a) Grundsatz

¹ Als kantonale Ausbildungsmassnahmen gelten individuelle oder kollektive Umschulungs-, Weiterbildungs- oder Eingliederungskurse sowie die kaufmännischen Praxisfirmen. Die Grundausbildung und die allgemeine berufliche Weiterbildung sind von diesen Ausbildungsmassnahmen ausgeschlossen.

² Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen umfassen:

- a) Kurse von anerkannten und von der Dienststelle genehmigten Leistungsträgern;
- b) Massnahmen zur Abklärung der beruflichen und sozialen Fähigkeiten;
- c) Ausbildung in einem Unternehmen.

Art. 23 b) Begünstigte

In den Genuss von kantonalen Ausbildungsmassnahmen können Stellensuchende gelangen, welche die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen für die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung gemäss Artikel 19 erfüllen.

Art. 24 c) Dauer und Umfang

¹ Die Ausbildungsmassnahmen werden für höchstens 12 Monate finanziert.

² Die Ausbildungskosten beinhalten das Schulgeld sowie das Kursmaterial. Sie werden direkt an den Organisator entrichtet.

Art. 25 Qualifizierende Programme (QP): a) Grundsatz

¹ Die qualifizierenden Programme bestehen aus einer befristeten qualifizierenden Beschäftigung bei einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Institution.

² Sie bezwecken, die beruflichen und sozialen Kompetenzen des Teilnehmers durch eine unterstützte Betreuung am Arbeitsplatz weiter zu entwickeln und zu ergänzen. Dem kann ein integriertes Ausbildungsprogramm hinzugefügt werden. Am Ende des qualifizierenden Programms wird eine Standortbestimmung der Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers erstellt.

³ Die Anforderungen an die Organisatoren dieser Programme sowie die Teilnahmebedingungen sind dieselben wie jene, die im Rahmen der für die Organisation von Beschäftigungsmassnahmen, die von der obligatorischen Arbeitslosenversicherung finanziert werden, erfüllt sein müssen.

Art. 26 b) Begünstigte

In den Genuss von qualifizierenden Programmen können Stellensuchende gelangen, welche die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen für die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung gemäss Artikel 19 erfüllen. Sie müssen zudem ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

Art. 27 c) Dauer und Umfang

¹ Das qualifizierende Programm kann für höchstens 6 Monate abgeschlossen werden und ist innert 2 Jahren nicht erneuerbar.

² Zwischen Teilnehmer und Organisator wird ein Vertrag abgeschlossen. Der Staatsrat bestimmt die Lohnhöhe und die Höhe der übernommenen Betreuungskosten.

Art. 28 Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme: a) Grundsatz

¹ Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme sind Massnahmen, die bezwecken, die Anstellung eines Stellensuchenden mit grossen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche zu erleichtern.

² Zu den Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme gehören:

a) die kantonalen Einarbeitungszuschüsse (kEAZ);

b) die kantonalen Berufspraktika;

c) die kantonalen Beiträge an Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo).

³ In den Genuss von Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme können Stellensuchende gelangen, welche die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen für die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung laut Artikel 19 erfüllen.

Art. 29 b) Kantonale Einarbeitungszuschüsse (kEAZ): aa) Grundsatz

¹ Die kantonalen Einarbeitungszuschüsse können zugunsten von Personen ausgeschüttet werden, deren Vermittlung sich schwierig gestaltet und die Zeit benötigen, um sich an die beruflichen Anforderungen ihrer neuen Tätigkeit anzupassen. Die kEAZ bestehen aus einer finanziellen Beteiligung des kantonalen Beschäftigungsfonds am Lohn des Teilnehmers während der Einarbeitungszeit.

² Die Bewilligung von Zuschüssen bedingt den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Die Arbeits- und Lohnbedingungen müssen den orts- und berufsüblichen Normen entsprechen.

Art. 30 bb) Dauer und Höhe

¹ Die kEAZ werden für höchstens 12 aufeinander folgende Monate ausbezahlt. In Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Stellensuchende über 55, kann die Auszahlung auf höchstens 18 aufeinander folgende Monate erweitert werden.

² Sie decken die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem normalen Lohn, auf den der Arbeitnehmer nach der Einarbeitung Anspruch erheben darf, höchstens jedoch 60 Prozent des normalen Lohnes.

³ Sie werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens aber nach zwei Monaten, um je einen Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt. Für versicherte Personen im Alter von 55 oder mehr werden sie ab dem Monat nach der ersten Hälfte der vorgesehenen Zeit um einen Drittel des ursprünglichen Betrags gekürzt.

⁴ Die kEAZ werden zusammen mit dem vereinbarten Lohn vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber hat darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten und dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil abzuziehen.

Art. 31 c) Kantonale Berufspraktika: aa) Grundsatz

Die kantonalen Berufspraktika bezwecken die erleichterte Wiedereingliederung von Stellensuchenden durch die Bereitstellung einer befristeten Arbeit, die ihnen folgendes ermöglicht:

a) eine erste Berufserfahrung zu erlangen;

- b) nach langer Abwesenheit wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen;
- c) die bereits erlangten Berufskennnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

Art. 32 bb) Dauer und Höhe

¹ Die entlohnten Berufspraktika basieren auf einem Arbeitsvertrag mit einem zwischen dem Praktikanten und dem Arbeitgeber vereinbarten Ausbildungsplan. Die Höchstdauer beträgt 6 Monate und kann innert 2 Jahren nicht erneuert werden.

² Der Arbeitgeber zahlt dem Praktikanten den Monatslohn, bezahlt die betreffenden Sozialbeiträge und erhält 50 Prozent der Lohnkosten bis zu einem vom Staatsrat festgelegten Höchstbetrag zurück erstattet.

Art. 33 d) Kantonale Beiträge an Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten (kPeWo):
aa) Grundsatz

¹ Kantonale Pendler- und Wochenaufenthalterbeiträge können an Stellensuchende ausbezahlt werden, denen keine zumutbare Arbeit in der Wohnregion zugewiesen werden konnte und die eine Beschäftigung ausserhalb dieser angenommen haben.

² Die kPeWo werden nur in dem Masse ausgerichtet, als dem Arbeitnehmer im Vergleich zu seiner letzten Tätigkeit durch die auswärtige Arbeit finanzielle Einbussen entstehen.

Art. 34 bb) Dauer und Höhe

¹ Der kantonale Pendlerkostenbeitrag deckt die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten vom Arbeitnehmer, der täglich vom Arbeitsort an seinen Wohnort zurückkehrt.

² Der Beitrag an Wochenaufenthalter deckt einen Teil der Kosten, die dem Arbeitnehmer dadurch entstehen, dass er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschalentschädigung für die auswärtige Unterkunft und den Mehrkosten für Verpflegung sowie aus dem Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Reisekosten.

³ Die kantonalen Beiträge im Sinne von Absatz 1 und 2 werden innerhalb von zwei Jahren höchstens während sechs Monaten ausgerichtet.

Art. 35 e) Weitere arbeitsmarktliche Massnahmen oder Studien

Der Staatsrat kann weitere nicht von der Arbeitslosenversicherung subventionierte arbeitsmarktliche Massnahmen, Studien oder Projekte vorsehen, die der Eingliederung von Stellensuchenden, der Unterstützung von Arbeitgeber bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder dem Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt dienen.

5. Kapitel: Beruflicher Tätigkeitsvertrag (BTV)

Art. 36 Grundsätze

¹ Der berufliche Tätigkeitsvertrag verschafft Personen mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche eine berufliche Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.

² Gemeinden, öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Institutionen sind berechtigt, Stellensuchende im Rahmen eines beruflichen Tätigkeitsvertrages anzustellen.

³ Es besteht kein Anspruch auf berufliche Tätigkeitsverträge. Sie werden je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie je nach den Bedürfnissen der Stellensuchenden und des Arbeitsmarktes organisiert.

⁴ Die Dienststelle ist zuständig für die Anwendung der Bestimmungen über die beruflichen Tätigkeitsverträge.

⁵ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 37 Begünstigte

¹ Berufliche Tätigkeitsverträge kann es für Stellensuchende geben, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;

b) sie sind im Kanton wohnhaft;

- c) sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder sie haben eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- d) sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig von einem RAV des Kantons betreut;
- e) sie sind älter als 25 Jahre;
- f) sie haben gezeigt, dass sie für eine Tätigkeit von mindestens 50 Prozent vermittlungsfähig sind.

Art. 38 Organisation

¹ Die Organisation und die Verwaltung der beruflichen Tätigkeitsverträge werden von anerkannten und von der Dienststelle genehmigten Leistungsträgern garantiert.

² Diese Leistungsträger prüfen die Art der Arbeit, stellen dem Arbeitgeber die möglichen Kandidaten vor und vergewissern sich, dass die beruflichen Tätigkeitsverträge den orts- und berufsüblichen Bedingungen entsprechen.

Art. 39 Dauer

Die Verträge werden für eine unbefristete Zeit abgeschlossen mit Ausnahme von Sonderfällen, die eine befristete Zeit rechtfertigen. Die üblichen Sozialbeiträge werden abgezogen.

Art. 40 Finanzierung

Der kantonale Beschäftigungsfonds beteiligt sich während höchstens 6 Monaten an der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber bis zu der vom Staatsrat für die qualifizierenden Programme festgelegten Höhe. Die Organisations- und Verwaltungskosten gehen zulasten der Empfangsinstitution.

6. Kapitel: Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Art. 41 Zweck und Funktionsweise

¹ Die IIZ hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Vollzugsorgane der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Personen mit Problemen, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Dispositive fallen, optimal aufeinander abzustimmen, um deren Wiedereingliederungschancen zu erhöhen. Dabei soll die bestmögliche Übereinstimmung zwischen dem Interesse der Person und den institutionellen Mitteln gefunden werden.

² In diesem Sinne handelt jede Partnerinstitution in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, der sie untersteht.

³ Die IIZ stützt sich auf die vom Staatsrat geschaffenen Strukturen.

⁴ Eine Vereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und den anderen Partnern. Die Vereinbarung muss durch den Staatsrat genehmigt werden.

Art. 42 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der IIZ wird durch das ordentliche Budget der Vertragsparteien der IIZ-Vereinbarung garantiert.

² Jede Partnerinstitution übernimmt die Kosten der verordneten Massnahmen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, wenn sie in ihrem gesetzlichen Leistungskatalog aufgeführt und die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der kantonale Beschäftigungsfonds kann für die Vorfinanzierung von Wiedereingliederungsmassnahmen eingesetzt werden, bis die Partnerinstitutionen die Leistungsansprüche geklärt haben.

³ Kann eine Wiedereingliederungsmassnahme keinem Partner zugeordnet werden, kann das von der Vereinbarung bezeichnete zuständige Organ entscheiden, die Kosten auf den kantonalen Beschäftigungsfonds abzuwälzen.

7. Kapitel: Verfahren bei Entlassungen

Art. 43 Meldung von Entlassungen und Betriebsschliessungen

¹ Entlassungen von Arbeitnehmern sowie Betriebsschliessungen müssen, sofern mindestens sechs Arbeitnehmer betroffen sind, der Dienststelle gemeldet werden.

² Die Meldung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, spätestens aber zum Zeitpunkt der Kündigung der Arbeitsverträge.

³ Die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht bleiben vorbehalten.

Art. 44 Massenentlassungen

¹ Die Dienststelle ist gemäss Artikel 335d ff OR die zuständige Behörde für Massenentlassungen.

² Sie bietet ihre Dienste an, indem sie versucht, Lösungen für die durch die beabsichtigte bzw. vorgenommene Entlassung entstandenen Probleme zu finden.

³ Sie kann auf Anfrage bei der Konsultation der Arbeitnehmerschaft als Mediatorin wirken.

8. Kapitel: Ausländische Arbeitskräfte

Art. 45 Zuständigkeit der Dienststelle

¹ Die Dienststelle entscheidet, unter arbeitsmarktlichem Gesichtspunkt, im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Zulassung von ausländischen Personen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

² Sie arbeitet mit den verschiedenen in der Sache zuständigen wirtschaftlichen und administrativen Partnern zusammen.

Art. 46 Gebühren

Der Staatsrat legt in einem Reglement die Gebühren fest, die der Arbeitgeber für die Bearbeitung der Dossiers schuldet.

9. Kapitel: Kantonaler Beschäftigungsfonds

Art. 47 Äufnung

¹ Der kantonale Beschäftigungsfonds ist ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

² Der kantonale Beschäftigungsfonds wird vom Kanton und den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung finanziert.

³ Der Grosse Rat bestimmt bei der Festlegung des Voranschlags den Gesamtbetrag, den der kantonale Beschäftigungsfonds für das kommende Rechnungsjahr erhält. Die Gemeinden zahlen ihren Beitrag periodisch in den kantonalen Beschäftigungsfonds ein.

Art. 48 Verwendung

¹ Die Mittel des Fonds dienen:

a) der Finanzierung der Einrichtungs- und Betriebskosten der RAV, soweit sie nicht von der Arbeitslosenversicherung übernommen werden;

b) der Finanzierung der Zusammenarbeit mit den privaten Arbeitsvermittlern;

c) der Finanzierung der kantonalen Pauschalbeteiligung an den Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen;

d) der Beteiligung an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung im Sinne von Art. 59d AVIG gedeckt sind;

e) der Finanzierung der ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sowie der beruflichen Tätigkeitsverträge;

f) der Finanzierung aller arbeitsmarktbezogener Projekte oder Gegenstände;

g) im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) der Vorfinanzierung von Wiedereingliederungsmassnahmen bei nicht geklärten Situationen sowie der Finanzierung von Wiedereingliederungsmassnahmen, die gemäss Artikel 42 Absatz 2 und 3 keinem Partner zugerechnet werden können.

² Der Fonds dient ferner für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung.

³ Der Staatsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an das Departement oder die Dienststelle übertragen.

Art. 49 Verwaltung

¹ Der Staatsrat ernennt das Verwaltungsorgan des Fonds.

² Dieses Organ ist namentlich mit der Bezahlung der zusätzlichen kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung beauftragt.

³ Das Organ erstellt zuhanden des Staatsrats einen jährlichen Rechnungsbericht über die Verwaltung des Fonds, insbesondere über den Stand der Reserven und Ausgaben.

⁴ Die Verwaltungskosten werden durch den Fonds entschädigt. Der Staatsrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.

⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle sind anwendbar. Das kantonale Finanzinspektorat waltet als Kontrollorgan.

10. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Abschnitt: Präventivmassnahmen

Art. 50 Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung

Der Staatsrat ist befugt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um bei den betroffenen Arbeitgebern die Nutzung der bundesrechtlichen Instrumente der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung zu fördern. Er bestimmt die Kosten, die vollumfänglich oder teilweise zulasten des kantonalen Beschäftigungsfonds gehen.

2. Abschnitt: Rechtsmittel, Gebühren und Kosten

Art. 51 Verfahren

¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und jener des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

² Die in Anwendung dieses Gesetzes gefällten Entscheide unterliegen der Einsprache gemäss VVRG, unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie der ATSG-Bestimmungen.

³ Die Entscheide der Dienststelle in Sachen ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung, beruflichen Tätigkeitsverträge sowie Präventivmassnahmen können innert 30 Tagen mittels Einsprache bei der Dienststelle angefochten werden.

Art. 52 Gebühren und Kosten

¹ Wird ein Entscheid gefällt, kann die zuständige Behörde die Verfahrens- und Entscheidkosten zulasten der betroffenen Person erheben.

² Die Gebühren und andere Kosten werden im Reglement festgelegt.

³ Spezielle eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

11. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 53 Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Vorbehalten bleiben die Bundesbestimmungen.

² Das Departement oder im Falle einer Kompetenzdelegation die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit ahndet die in Artikel 106 und 107 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Artikel 39 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und Artikel 53, Absatz 1 dieses Gesetzes unter Busse gestellten Übertretungen.

³ Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) regelt das Verfahren und die Rechtsmittel bezüglich kantonalrechtlichen Übertretungen. Es verweist ausserdem für bundesrechtliche Übertretungen auf die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung.

⁴ Die Dienststelle sowie die anderen mit der Anwendung des Gesetzes beauftragten Instanzen zeigen der Strafbehörde die festgestellten Straftaten an, die in deren Kompetenzbereich fallen.

⁵ Die Strafbehörden übermitteln der Dienststelle eine Kopie des in Anwendung dieser Gesetzgebung gefällten Urteils.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen und Vollzug

Art. 54 Vollzug

¹ Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Dienststelle für den Vollzug zuständig.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auf alle bei seinem Inkrafttreten hängigen Verfahren Anwendung.

Art. 56 Aufhebung

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, u.a. folgende:

a) das kantonale Gesetz vom 23. November 1995 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen;

b) Beschluss vom 21. April 1982 betreffend Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte.

Art. 57 Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So entworfen im Staatsrat in Sitten am

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**